

Sehr geehrte Kunden,

um weiterhin eine reibungslose Abholung Ihrer Tierkörper zu gewährleisten, ist Ihrerseits ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben Folgendes zu beachten:

Verantwortung für die Tierkörper

Als Anbieter der Tierkörper bleiben Sie bis zum Zeitpunkt der Abholung für diese verantwortlich.

Beschaffenheit der Tierkörper

- Die bereitgestellten Tierkörper müssen unbedingt frei von jeglichen Fremdstoffen (wie z. B. Kunststoffe, Metalle, Chemikalien (Desinfektions- oder Konservierungsmittel etc.), Glas, Holz, Gestein, Asche, Stricke, Fremdwasser oder sonstiges Verpackungsmaterial) sein, da sonst erhebliche Beschädigungen in unserem Verarbeitungsbetrieb drohen und dies evtl. ein zu einem Betriebsausfall und damit verbundene Regressforderungen führen könnte. Unsere Fahrer sind angewiesen, verstärkt auf Verstöße zu achten und nur Material anzunehmen, das nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) zu entsorgen ist.
- Verunreinigte Tierkörper nicht unserem Verarbeitungsbetrieb nicht zugeführt werden und sind nach dem Abfallrecht, womöglich sogar als Sondermüll zu behandeln.
- Gleiches gilt für Tierkörper, die aufgrund unsachgemäßer Lagerung nicht mehr als solche zu verarbeiten sind.
- Die Tierkörper sollen aus tierseuchenrechtlichen Gründen gekühlt bis zur Abholung vorgehalten werden.

Verwendung der Müllnormbehälter

- Soweit möglich, dürfen Tierkörper zur Abholung ausschließlich in funktionsfähige und unbeschädigte **Müllnormbehälter gemäß DIN EN 840** befüllt werden. Bitte beachten Sie, dass nur die in der TBN-Entgeltliste aufgeführten Behälter in der Abrechnung berücksichtigt werden, d. h. kleinere Müllnormbehälter werden in der Abrechnung aufgerundet (z. B. für einen Behälter mit 80 l fällt das Entgelt für einen Behälter mit 120 l an). Andere Behältnisse (wie z. B. Eimer, Kisten, Wannen, Paloxen etc.) werden nicht mehr geleert.
- Falls Sie noch keinen entsprechenden Müllnormbehälter besitzen, können Sie diesen über den TBN (Tagespreise sind auf der TBN-Homepage unter der Rubrik „Info“ veröffentlicht) oder auf dem freien Markt beziehen.
- Die Behälter müssen mit den dazugehörigen Deckeln versehen sein und regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden.
- Kennzeichnen Sie die Müllnormbehälter mit der Aufschrift „TBN“, um Verwechslungen zu vermeiden.
- Gefriertruhen werden aus tierseuchenschutzrechtlichen Gründen nicht geleert. Unser Fahrpersonal ist daher angehalten Räumlichkeiten wie z. B. Tierarztpraxen nicht zu betreten.

Bereitstellung der Tierkörper zur Abholung

- **Vor der Anmeldung:** Die verendeten Tiere sind vor der Anmeldung beim TBN unmittelbar aus dem Stall zu entfernen und an einer geeigneten Stelle auf Ihrem Anwesen zu platzieren. Eine Anmeldung am Wochenende oder an Feiertagen ist über das Online-Portal bzw. unserem Anrufbeantworter möglich. Halten Sie bei der Anmeldung von Rindern (auch Kälber unter sieben Tagen, die schon eine Ohrmarke haben) das exakte Geburtsdatum aus dem Rinderpass bzw. Stammdatenblatt und die Ohrmarkennummer bereit.
- **Aufbewahrung der Tierkörper:** Die Tierkörper müssen bis zur Abholung für Vögel, Hunde und Katzen unzugänglich aufbewahrt werden. Wenn die Tierkörper abgedeckt werden, muss unser Fahrer diese Abdeckung problemlos entfernen können.

- **Sicherstellung der Erreichbarkeit am Abholtag:** Teilen Sie unserem Personal bei Ihrer fernmündlichen Abholauftragserteilung eine Telefonnummer mit, über diese Sie am gesamten Abholtag erreichbar sind. Hinterlegen Sie diese Telefonnummer alternativ in Ihrer Abholauftragsmeldung in unserem Online-Kundenportal. Somit kann unser Fahrpersonal bei Bedarf mit Ihnen in Kontakt treten.
- **Abholtag:** Die Tierkörper sind am Tag der geplanten Abholung ab 6:00 Uhr bereitzustellen. Ihren Abholtag definieren Sie bei der telefonischen Anmeldung oder im Online-Kundenportal.
- **Abholort:** Der Abholort muss sich an einer befestigten öffentlichen Straße befinden und für die Entsorgungsfahrzeuge zugänglich sein (vgl. u. a. die benannten räumlichen Zufahrtsvoraussetzungen) sowie insbesondere bei schlechter Witterung gut befestigt und aus hygienischen Gründen sauber sein (kein Mist, keine Silage, kein Matsch). Stellen Sie sicher, dass das Erdreich von auslaufenden Körperflüssigkeiten geschützt wird.
Der Ablage- bzw. Abstellort der verendeten Tiere muss für unsere Fahrer immer gut sichtbar und möglichst beständig an der gleichen Stelle sein. Teilen Sie den genauen Ablageort bei der telefonischen Abholung mit oder nutzen Sie hierfür das Bemerkungsfeld in Ihrem Online-Portal.
- **Ablageposition des Tierkörpers:** Das verendete Tier ist so zu legen, dass die Hufe/Klauen zum Einhängen der Ketten frei liegen, um es mit der Seilwinde auf die Ladevorrichtung ziehen zu können.
- **Freizugänglichkeit:** Die verendeten Tiere müssen freizugänglich im Außenbereich liegen (nicht in Ställen, Scheunen oder unter Vordächern). Unser Fahrpersonal betritt aufgrund der Seuchengefahr keine Gebäude (außer entsprechend gekennzeichnete spezielle Räumlichkeiten z. B. Kühlräume oder Kühlzellen für die Aufbewahrung der tierischen Nebenprodukte).
- **Wartezeit für Fahrer:** Sollten beim Eintreffen des Entsorgungsfahrzeuges die Tierkörper noch nicht freizugänglich bereitgestellt sein, können Entgelte für Wartezeiten (vgl. TBN-Entgeltliste) entstehen.
- **Hundehalter:** Es ist sicherzustellen, dass unser Fahrpersonal nicht von Hunden angegriffen wird.
- **Beratung durch TBN:** Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Tierkörper haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (vgl. Kontakt).
- **Ergänzende Hinweise für die Bereitstellung in Müllnormbehältern gemäß DIN EN 840:**
 - Der Abholort der Behälter muss **barrierefrei** sein (keine Steigung oder Stufen).
 - Die Tierkörper in den Müllnormbehälter dürfen **nicht mit Schlachtabfällen vermengt werden**, da einerseits keine Entsorgungsnachweise für die Tierkörper erstellt werden können und andererseits die Behälter als Schlachtabfallbehälter gem. TBN-Entgeltliste abgerechnet werden.
 - Beachten Sie, dass **die Behälter nicht überfüllt werden**, damit beim Ankippen keine Flüssigkeiten austreten können. Insbesondere bei warmen Temperaturen muss ein Füllstand gewählt werden, der ein Überquellen verhindert.
 - Lagern und stellen Sie die Behälter in den **Wintermonaten** frostsicher, damit die verendeten Tiere nicht am Boden des Behälters festfrieren.
 - Die Müllnormbehälter werden nicht von unseren Fahrern befüllt, d. h. diese sind von den Kunden (z. B. Praxispersonal) bereits vor dem Eintreffen unseres Entsorgungsfahrzeuge zu befüllen. Sollte dies im Beisein unseres Fahrpersonals erfolgen, können Entgelte für Wartezeiten (vgl. TBN-Entgeltliste) entstehen.

Räumliche Zufahrtsvoraussetzungen

- **Mindestbreite:** 3,55 m,
- **Befahrbarkeit:** für ein Fahrzeug mit einer Länge von 10,50 m und
- **Durchfahrts Höhe:** 3,70 m (freizuhalten von hereinwachsenden Bäumen oder Hecken).

Hinweise für große Tierkörper (ab 80 kg)

- **Kein Aufladen auf Koppeln/Weiden:** Rinder, Pferde, Schafe etc. können nicht auf Koppeln und/oder Weiden aufgeladen werden.
- **Verpflichtung zur Unterstützung:** Gemäß dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sind Sie u. a. verpflichtet, den Tierkörper an einem geeigneten Ort zur Abholung bereitzustellen und bei Aufladung der Tierkörper Hilfe zu leisten. Daher ist insbesondere bei großen Tierkörpern mittels Hof-, Rad- oder Frontlader eine Aufladehilfe zu gewähren. Das Tier sollte an den Beinen so angehoben werden, dass es in die Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gelegt werden kann. Unser Fahrpersonal wird Sie hierzu gerne anleiten.
- **Rinderpass/Stammdatenblatt:** Bitte legen Sie bei Rindern den Rinderpass witterungsgeschützt in einem Gefäß oder einer Dokumentenhülle zur Mitnahme für das Fahrpersonal bereit. Rinderpässe sind, wenn diese nicht bei der Abholung abgegeben wurden, an folgende Anschrift zu schicken: VTN Walsdorf, Hetzentännig 2, 96194 Walsdorf.
- **Vorlage-Equidenpass:** Den Equidenpass können Sie unserem Fahrpersonal aushändigen. Alternativ senden Sie diesen bitte selbstständig an die ausstellende Behörde zurück.
- **Hufeisen:** Hufeisen sollten vor der Abholung bereits entfernt werden, um eine Wartezeit zu vermeiden. Besteht keine Möglichkeit die Hufeisen zu entfernen, so kann dies nach vorheriger Bedarfsmitteilung Ihrerseits vom Personal des TBN kostenpflichtig (vgl. TBN-Entgeltliste) übernommen.

Hinweise für kleine Tierkörper (bis 80 kg)

- **Kleine Tierkörper,** insbesondere Ferkel und Schweine-Totgeburten, sind in Müllnormbehältern zur Abholung bereitzustellen.
- **Schafe, Ziegen, Kälber, Fohlen inkl. Totgeburten** können im Einzelfall auch in einer auslaufsicheren Schubkarre, die nach Beladung abzudecken ist, zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für **Heim- und Haustiere.**
- **Rinderpass/Stammdatenblatt:** Vgl. entsprechende Ausführungen bei großen Tieren.
- **Verpflichtung zur Unterstützung:** Auch bei kleineren Tierkörpern gilt es von Ihrer Seite aus im Bedarfsfall zu unterstützen (vgl. entsprechende Ausführungen bei großen Tieren).

Leerfahrten

Ist es dem Fahrpersonal nicht möglich, das verendete Tier zu finden bzw. aufzuladen, wird Ihnen eine Leerfahrt/vergebliche Anfahrt gem. der TBN-Entgeltliste berechnet. Zur Klärung des einzelnen Falles werden die GPS-Daten unserer Fahrzeuge herangezogen.

Stornierung von Serienaufträgen

Bei Urlaub oder wenn keine Schlachtnebenprodukte abzuholen sind, ist der Serienauftrag schriftlich an (onlineanmeldung@zv-tbn.de) oder über das Kundenportal zu stornieren. Ein Anruf beim TBN oder eine mündliche Information an den Fahrer sind nicht ausreichend. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter

www.zv-tbn.de/images/Downloads/240101AGB.pdf.

Minimierung der Seuchengefahr

Im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest und zur Minimierung der Übertragung von Krankheiten bitten wir Sie, Ihren Abholort insbesondere bei Schweinehaltungen so zu wählen, dass eine Ausbreitung ausgeschlossen ist (keine Erreichbarkeit für Wildtiere etc.).

Leitfaden für die Abholung von Tierkörpern

Stand: 1. Januar 2025

Durchführung von Sektionen

Die Durchführung von Sektionen ist keine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe des TBN. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) müssen Tierkörper, die unmittelbar zur Untersuchung an eine entsprechende Einrichtung (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Erlangen*) verbracht werden, nicht dem TBN gemeldet werden und dürfen somit eigenverantwortlich durch den Tierhalter transportiert werden. Für den Transport zur untersuchenden Einrichtung hat der Tierhalter die veterinärrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Diese hat der Tierhalter im Einzelfall von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde in Erfahrung zu bringen.

Bei der Durchführung von Sektionen an Tierkadavern kann der TBN jedoch freiwillig behilflich sein. Nach der Mitteilung des Sektionswunsches übernimmt der TBN, ohne die Übernahme einer Haftung für die Durchführung der Sektion, unentgeltlich die Kennzeichnung des Tierkadavers beim Abtransport zum VTN Walsdorf. Wenn der Tierkadaver im VTN Walsdorf erfolgreich selektiert werden konnte, kann vom TBN auf Grundlage einer einzelvertraglichen Vereinbarung entgeltspflichtig ein Sondertransport des Tierkadavers vom VTN Walsdorf zum Zielort der Sektion (LGL Erlangen) durchgeführt werden. Diese Vereinbarung kommt zwischen dem Tierhalter und dem TBN **erst** nach einer fernmündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung des TBN zustande. Das Hinterlassen des Sektionswunsches auf dem TBN-Anrufbeantworter oder auf einem Sektionsantrag ist nicht ausreichend für den Abschluss eines Vertrages über den Sondertransport von Tierkörpern.“

***Kontakt Pathologie LGL Erlangen:**

Adresse: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Öffnungszeiten Pathologie: Mo-Do 7-15Uhr, Fr 7-12Uhr, Sa 9-11:30Uhr

Telefon-Nr.:(Pathologielabor): 0 91 31-68 08 2617 (mit Anrufbeantworter), Fax: 0 91 31-68 08 2691

E-Mail: patho-erlangen@lgl.bayern.de

https://www.lgl.bayern.de/das_lgl/aufgaben_zustaendigkeiten/tg_ii_aufgaben/tg6_pathologische_histologische_untersuchungen.htm

Untersuchungsantrag Pathologie:

https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/tg_antr_pathologie.pdf

Kontakt

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: 0 95 49 / 98 98 - 0 zur Verfügung.

Ihr TBN-Team